



§ 5 Fortbildung

Hier geht's um eine der

besonderen Gewinn-Seiten Ihres Ehrenamts.

So unterschiedlich ehrenamtliche Dienste sind, so unterschiedlich sind auch die passenden Fortbildungen. Die einen bringt schon der Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen aus den Nachbargemeinden weiter („Woher hatten Ihr so preisgünstig die Hüpfburg und die Lautsprecheranlage beim Gemeindefest?“). Für andere sind Seminare und Wochenkurse wichtig („Ohne die Fortbildung hätte ich nie gewagt, Sterbende im Krankenhaus zu besuchen“).

Nicht immer ist es so eindeutig. Aber immer bestimmen Sie, was Sie an Informationen, Arbeitshilfen und Fortbildung brauchen. Lassen Sie sich dabei anregen von den Zuständigen in Ihrem Arbeitsfeld. Lassen Sie sich die Angebote der landeskirchlichen Arbeitszentralen (Amt für Gemeindedienst, Gottesdienstinstitut, Amt für Jugendarbeit usw.) und des örtlichen Evangelischen Bildungswerks geben. Und entdecken Sie, dass vieles, was Sie bei Fortbildungsveranstaltungen lernen, Ihnen weit über Ihr Ehrenamt hinaus Gewinn bringt.

§ 5 Fortbildung

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. Die Bereitschaft dazu wird von ihnen erwartet. Sie sollen an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.
(2) Näheres wird durch Verordnung geregelt.

Wie Sie hohen Nutzen für alle Beteiligten stiften: Nehmen Sie (als Hauptamtliche/r oder im Kirchenvorstand) Fortbildung und Fortbildungswünsche von Mitarbeitenden als wichtiges Thema auf. Entwickeln Sie zusammen mit Mitarbeitenden aus den Arbeitsfeldern ein Konzept: Wo / von wem erhalten Ehrenamtliche Information und Beratung für passende Angebote – auch im Blick auf ein ausgewogenes Verhältnis von fachspezifischen und von persönlichkeitsbildenden Maßnahmen? Wie werden die Geldmittel aufgeteilt? Ausführungsbestimmungen finden Sie in „Praxis Ehrenamt“.



§ 6 Vertretung

Noch eine Versammlung – und der Nutzen für Sie.



Ehrenamtlichen-Versammlungen sind nicht überall etwas Neues. Sie lassen den eigenen Platz im Ganzen ehrenamtlicher Arbeit (in der Gemeinde, im Dekanatsbezirk usw.) neu erkennen, vielleicht sogar neu finden. Was alles durch Ehrenamtliche geschieht, wird anschaulich. Kontakte entstehen. Bereicherndes und entlastendes Zusammenspiel wird möglich.

Neu schafft das Gesetz die Funktion der Vertrauenspersonen. Nutzen Sie dieses Ohr und Sprachrohr für Ihre Anliegen. Vielleicht stellen Sie sich selbst (auf Zeit) für diese Aufgabe zur Verfügung. Ausführungsbestimmungen finden Sie in „Praxis Ehrenamt“.

§ 6 Vertretung der Ehrenamtlichen

(1) Zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Ehrenamtlichen der Dienststelle im Sinne von § 1 stattfinden (Ehrenamtlichen-Versammlung). Wünsche und Anregungen der Ehrenamtlichen-Versammlung sind von den zuständigen Leitungsgremien vordringlich zu behandeln.
(2) Auf der Ebene der (Pro-)Dekanatsbezirke beruft der (Pro-) Dekanatsausschuss für jeweils zwei Kalenderjahre mindestens zwei Vertrauenspersonen

für Ehrenamtliche. An diese Vertrauenspersonen können sich die Ehrenamtlichen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches wenden. In Gleichstellungsfragen bleiben die (Pro-) Dekanatsfrauenbeauftragten Ansprechpartnerinnen.
(3) Die Vertrauenspersonen sollen im Abstand von längstens zwei Jahren dem Dekanatsausschuß über ihre Tätigkeit berichten. Sie haben das Recht, bei den zuständigen Stellen oder Leitungsgremien Anträge zu stellen, über die in angemessener Zeit zu entscheiden ist.
(4) Im Bereich der Einrichtungen und Dienste gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

Neue Aufgaben für Sie – und neue Chancen:



Die Ehrenamtlichen-Versammlung bedeutet erst einmal Zeitaufwand und Arbeit. Modelle und Impulse werden im Lauf der Zeit in „Praxis Ehrenamt“ gesammelt. Der Nutzen der Versammlungen liegt auf der Hand: Sie bekommen Informationen, Stimmungen, Kritik, Lob. Das sind Handlungsimpulse für Sie, um zu bestärken, zu verbessern, zu ändern, zu beenden.

Weil das Gesetz dazu schweigt: Rechtzeitig zu vereinbaren ist, wer die Versammlung vorbereitet und wer sie einberuft.



§ 7 Verschwiegenheit

Was Ihnen aus anderen Dienstverhältnissen vertraut und wichtig ist:

Vertrauenswürdigkeit und Verschwiegenheit werden vorausgesetzt. Menschen, die mit Ihnen zu tun haben, weil Sie „von der Kirche“ kommen, setzen große Erwartungen darauf.

Ganz besonders gilt das für seelsorgerliche oder ausdrückliche Beichtgespräche. Von der seelsorgerlichen Verschwiegenheit kann nur förmlich der Gesprächspartner oder die Gesprächspartnerin entbinden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich geschützt. Allerdings ist das Recht auf Zeugnisverweigerung für Ehrenamtliche (etwa vor Gericht) umstritten. Holen Sie sich in einem solchen Fall rechtzeitig im bzw. über das Pfarramt Rat.

§ 7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus. Wo sie seelsorgerlich tätig werden, ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren.



§ 8 Finanzen und Auslagen

Ohne Geld geht's auch beim Ehrenamt nicht. Deshalb ist auch da Sicherheit wichtig: Worauf Sie

nach Absprache Anspruch haben. Klären Sie zu Beginn Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und dann immer wieder (z.B. jährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplans): Was steht mir zu? Wie wird bei uns verfahren?

§ 8 Finanzierung und Auslagenerstattung

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich.
(2) Dienststellen im Sinne von § 1 sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel vorzusehen.
(3) Ehrenamtliche haben nach vorheriger Absprache Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Tätigkeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen (z. B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten).

(4) Bei Bedarf und nach Absprache soll für die Kinderbetreuung und die Pflege betreuungsbedürftiger Angehöriger gesorgt werden.
(5) Die zuständigen Stellen treffen die erforderlichen Regelungen nach Maßgabe der besonderen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

Wer auf den Ersatz der Auslagen verzichtet, kann für nachgewiesene Sachkosten eine Zuwendungsbescheinigung bekommen.

Auch beim Thema Geld können Sie viel tun, um Ärger und Konflikte zu vermeiden.



Ehrenamtliche haben Anspruch auf Auslagenerstattung – jetzt mit gesetzlichem Rang. Kirchengemeinden und Dienststellen sind verpflichtet, dafür in „angemessenem Umfang“ Haushaltsmittel einzusetzen. Zu klären ist: Was heißt angemessen? Dazu müssen fast überall praktische Erfahrungen gesammelt werden: Welche Kosten fallen tatsächlich an? Welche können übernommen werden? Und ebenso wichtig: Wer ist Ansprechpartner für die vorherigen Absprachen? Wie kann die gerechte Verteilung der meist knappen Mittel aussehen? Auf jeden Fall: Der Punkt „Auslagen“ gehört in jede Vereinbarung mit Ehrenamtlichen. Und die Tätigkeit der Ehrenamtlichen verdient bei

Verschwiegenheit / Finanzen und Auslagen

der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans besonderes Augenmerk:

- laufende Sachkosten (etwa Telefonate) gehören in den Sachbereich, dem sie nützen (z.B. Obmann des Posaunenchors)
- je Gemeindeglied gibt die Landeskirche eine Zuweisung von DM 0,25 für ehrenamtliche Arbeit, vorrangig für Begleitung und Fortbildung
- je nach Gemeindestruktur wird es manchmal notwendig sein, diesen Betrag angemessen zu erhöhen
- weitere Zuweisungsmittel stehen dem Dekanatsbezirk zur Verfügung. Damit finanziert er ehrenamtliche Arbeit auf regionaler Ebene und unterstützt Einzelgemeinden bei besonders anspruchsvollen Herausforderungen.



§ 9 Versicherung und Schutz

Was Ihnen niemand wünscht, muss dennoch gut geregelt sein: der Schutz im Schadensfall.

Während Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind Sie unfall- und haftpflichtversichert (auch bei Vermögensschäden). Besondere Regelungen gelten für Kaskoschäden am eigenen Kraftfahrzeug und für die Aufbewahrung von Sammelgeldern (wenn die etwa gestohlen werden).

§ 9 Versicherungs- und Rechtsschutz

(1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.
(2) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die zuständigen Stellen im Landeskirchenamt oder in der Landeskirchenstelle zu wenden. Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet das Landeskirchenamt bzw. die Landeskirchenstelle.

Sofort an Ihr Pfarramt oder an die Dienststelle, für die Sie ehrenamtlich arbeiten. Gerade für den Versicherungsschutz ist es wichtig, dass die Tätigkeit, bei der Sie einen Schaden erlitten oder verursacht haben, eindeutig als ehrenamtlicher Auftrag erkennbar ist – durch mündliche oder schriftliche Vereinbarung. Detaillierte Informationen hält „Praxis Ehrenamt“ bereit.

Ihre Aufgabe: auch an den Schadensfall zu denken.

Die unangenehmen Folgen in einem Schadensfall können gemildert werden, wenn die unterstützende Grundhaltung des Arbeitgebers deutlich wird – und wenn er rasch und kompetent zu den notwendigen Auskünften hilft.

Informationsblätter zu Versicherungsfragen (landeskirchliches Merkblatt, Informationsheft der ecclesia) sollten immer griffbereit und aktuell vorhanden sein. In komplizierten Fällen bieten das Landeskirchenamt und die Landeskirchenstelle Rechtsberatung an.



§ 10 Nachweis

Dokumentieren Sie Ihren Einsatz für sich und andere: Sie selbst bekommen einen realistischen Überblick über den Zeiteinsatz, den

Sie leisten. Sie können besser einschätzen, wofür Sie Kraft und Einsatz aufwenden – und vielleicht die Gewichte neu verteilen. Inzwischen gibt es auch in Deutschland den erfreulichen Trend bei Arbeitgebern, ehrenamtliches Engagement (wenn es nachgewiesen wird) bei Einstellungen zu würdigen.

§ 10 Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

(1) Ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird empfohlen, über ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten ein Nachweisheft zu führen.
(2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.
(3) Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

Und es besteht die Chance, dass die Sozialgesetzgebung doch einmal ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Rente berücksichtigt. Als Hilfe für die „Nachweis-Buchführung“ gibt es von verschiedenen Anbietern Formblätter. Denken Sie auch bei Fortbildungen daran, sich die Teilnahme – am besten mit aussagekräftigen Zertifikaten – bestätigen zu lassen.

Nehmen Sie ehrenamtliches Engagement wahr:

Bestätigen Sie die Einsatzzeiten von Ehrenamtlichen. Vielfach kennen Sie das Engagement aus der unmittelbaren Zusammenarbeit. Im Ganzen geht



es nicht ohne partnerschaftliches Vertrauen in die korrekte „Buchführung“. Auf Wunsch stellen Sie ein qualifiziertes „Dienstzeugnis“ aus nach dem Ende der Arbeit(en) mit Angaben zur Dauer, um Umfang und zu den eingebrachten und erworbenen Qualifikationen. Gewinn ziehen auch Sie aus hauptamtlicher Perspektive aus den Nachweisheften: Sie bekommen einen Überblick über die Fülle ehrenamtlicher Arbeit und gleichzeitig über Lücken oder unnötige Häufungen im Angebot.

§ 11 Statistik

Statistiken haben ihren Nutzen: Das Gesetz will sicherstellen, dass Veränderungen im Ehrenamt, notwendige Umsteuerungen, gesellschaftliche und kirchliche Herausforderungen rechtzeitig erkannt und mit belegbaren Fakten aufgenommen werden können.

- Dazu gehören zum Beispiel:
- die Verteilung bestimmter Arbeitsfelder zwischen den Geschlechtern
 - die Bereitschaft zum Ehrenamt quer durch die Generationen
 - der Bedarf an Qualifizierung für sich verändernde Aufgaben.

Und dafür lohnt es sich ja vielleicht doch, alle sechs Jahre ein Formblatt auszufüllen...

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Das Nähere regelt der Landeskirchenrat in Ausführungsbestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 5. Dezember 2000 (Internationaler Tag des Ehrenamtes) in Kraft.
(2) Die Leitlinien für den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung Ehrenamtlicher in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 31. März 1993 (KABl S. 93) werden zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

München, den 11. Dezember 2000
Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

§ 11 Statistische Erhebungen

Über die Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden alle sechs Jahre statistische Erhebungen durchgeführt, veröffentlicht und ausgewertet.

Noch mehr Informationen

für die Arbeit und Zusammenarbeit im Alltag finden Sie (ab November 2001) in einer Sammelmappe „Praxis Ehrenamt“. Die Mappe ist als Fortsetzungslieferung beim Amt für Gemeindedienst in Nürnberg zu haben. Rufen Sie dort an (09 11) 43 16 210, faxen (09 11) 43 16 222 oder mailen Sie: amtsleitung@afg-elkb.de

Von wem dieses Falblatt kommt

Herausgegeben im Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern vom Fachbeirat Ehrenamt

Organisation und Ausführung:
Amt für Gemeindedienst, Nürnberg

Text:
Raimund Loebermann / Elfriede Peil

Layout:
Herbert Kirchmeyer

Oktober 2001

Bestelladresse



Amt für Gemeindedienst
Sperberstraße 70
90461 Nürnberg

Fortbildung / Vertretung

Versicherung und Schutz / Nachweis



Willkommen im Ehrenamt

Sie arbeiten ehrenamtlich: Also freiwillig und unbezahlt. Sie haben Ihr Engagement bewusst gesucht. Sie haben sich auf eine Anfrage hin gewinnen lassen. In jedem Fall: Sie werden gebraucht. Sie sind herzlich willkommen in Ihrem ehrenamtlichen Engagement.

Damit Sie das auch spüren, gibt es in Bayern – für die Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche – ein Gesetz. In diesem Faltblatt lernen Sie es kennen. Ein paar Erläuterungen helfen Ihnen zu entdecken,

- was das Gesetz für Sie bedeutet
- wie es Ihnen nutzt
- und was Sie selbst noch dazu tun können.

- Ein Ziel hat das Gesetz: Dass Sie
- selbstbestimmt arbeiten können
 - in klaren Verhältnissen
 - unter fördernden Bedingungen
 - in einer wertschätzenden Kultur.

Die Abschnitte, die für Sie – im Ehrenamt – interessant sind, erkennen Sie am



Zeichen.



Ehrenamtliche Willkommen

Sie sind eine oder einer der vielen Hauptamtlichen, die mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten. Ehrenamtliche tragen wesentliche Teile Ihrer Aufgaben mit.

Um Sie in der Zusammenarbeit auf sicheren Boden zu stellen, gibt es für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ein Ehrenamtlichen-Gesetz.

- Erläuterungen und Hinweise dazu wollen Ihnen erschließen,
- wo es in Ihrer Arbeit Bedeutung hat
 - wie Sie es mit Gewinn für Ihre Zusammenarbeit einsetzen
 - welche Unterstützung Sie durch die Landeskirche erfahren
 - was von Ihnen erwartet wird.

Die Themen aus der Sicht der Hauptamtlichen erkennen Sie am



Zeichen.



Gleichwertig

Die Präambel des Ehrenamtsgesetzes sagt deutlich: Jeder Dienst am Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist gleichwertig.

1. Gleichwertig heißt nicht gleichartig. Gerade das Besondere bei jedem Menschen und in jeder Arbeit wird (an-)erkannt und geschätzt.

Präambel

In der evangelisch-lutherischen Kirche haben alle Getauften an dem der Kirche gegebenen Auftrag teil, Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt in Wort und Tat zu bezeugen.

Aller Dienst an diesem Auftrag ist, unabhängig davon, ob er haupt-, neben- oder ehrenamtlich geschieht, gleichwertig. Denn der Apostel Paulus schreibt: „Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.“ (1. Kor. 12, 4–6).

Ehrenamtliche wirken in allen Bereichen von Kirche und Diakonie mit. In ehrenamtlicher Tätigkeit stellen Jugendliche, Frauen und Männer ihre Zeit, Kraft und Fähigkeiten freiwillig und unentgeltlich für die kirchlichen und diakonischen Aufgaben zur Verfügung. Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Art. 12 und 15 Kirchenverfassung) zu stärken.



§ 1 Geltungsbereich

Was ist für Sie an dieser Bestimmung wichtig?

Wenn Sie direkt bei der Kirche ehrenamtlich arbeiten (in Ihrer Kirchengemeinde, im Dekanatsbezirk, mit dem Amt für Gemeindedienst oder einer ähnlichen Einrichtung), gilt das Gesetz ohne Wenn und Aber.

Ein bisschen anders ist es, wenn Sie sich bei selbständigen Institutionen engagieren, beispielsweise beim Diakonischen Werk oder beim Evangelischen Bildungswerk. Denen kann die Landeskirche kein Gesetz vorschreiben. Aber: Die sinngemäße Anwendung wird auch dort erwartet. Und Sie können bei Unklarheiten auf Klärung dringen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre (Gesamt-)Kirchengemeinden, ihre (Pro-)Dekanatsbezirke sowie ihre Einrichtungen und Dienste. (2) Dieses Kirchengesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen spezielle Regelungen enthalten sind. (3) Selbständigen Rechtsträgern, die Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne von Art. 1 der Kirchenverfassung wahrnehmen, wird empfohlen, die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich zu übernehmen. Die Anerkennung von selbständigen Rechtsträgern nach dem Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz als kirchliche Einrichtungen und Dienste setzt die Geltung inhaltlich entsprechender oder vergleichbarer Bestimmungen über ehrenamtliche Tätigkeit voraus.

2. Auf die Gleichwertigkeit setzen heißt: einen Stil der Zusammenarbeit, der Gespräche und auch der Konfliktbewältigung suchen, der das erkennen lässt.

3. Wo die „Kultur“ der Gleichwertigkeit selbstverständlich ist, können Unterschiede (in der Sache, in der Zuständigkeit, im Fachwissen) beim Namen genannt werden. Dann bedrücken sie nicht mehr. Gabenvielfalt wird wirksam.



§ 2 Gewinnung

Das könnte für Sie interessant sein: Das Gesetz ermuntert Sie, Ihre Gaben und Talente, Interessen und Kenntnisse

auch in der ehrenamtlichen Tätigkeit ernst zu nehmen. Suchen Sie das Gespräch über den für Sie „richtigen Arbeitsplatz“ im Ehrenamt. Lassen Sie sich Rückmeldung geben, wie Ihre Mitarbeit von anderen erlebt wird – was Sie gut können, und wo Sie sich nicht übernehmen sollten.

§ 2 Gewinnung von Ehrenamtlichen

(1) Für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des kirchlichen Auftrags ist es erforderlich, daß auf allen Ebenen und in allen Arbeitsbereichen Jugendliche, Frauen und Männer für ehrenamtliche Mitarbeit gewonnen werden sowie ihre ehrenamtliche Tätigkeit anerkannt und gewürdigt wird. (2) Die für die verschiedenen kirchlichen Ebenen und Arbeitsbereiche verantwortlichen Personen bzw. Gremien klären gemeinsam mit denjenigen, die bereit sind, eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen, welche Aufgaben sie übernehmen können. Dabei sind insbesondere Eignung und Bedarf zu berücksichtigen.

Was ist für Sie daran wichtig?

Dass und wie sich Ehrenamtliche finden und gewinnen lassen, kann kein Gesetz regeln. Aber: Das Gesetz sorgt dafür, dass zwei wesentliche Sichtweisen und Suchweisen in den Blick kommen:

Aufgaben suchen Menschen Es gibt so viel zu tun, und jemand wird dafür gesucht. Das Gesetz will darauf hinweisen: Aufgaben und geeignete Menschen sollen gezielt nach Neigung und Kompetenzen zusammengebracht werden. Das schafft manchmal Mühe – aber auch höhere Zufriedenheit.

Und es gelingt. Denn evangelische Gemeinden und andere Einrichtungen können sich sehen lassen mit ihren reizvollen und erfüllenden Aufgaben. **Menschen suchen Aufgaben** Es geht um die Chance, neue, bisher unentdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden, über den vorhandenen Kreis der Hoch-Engagierten (und meist Hoch-Belasteten) hinaus. Es geht um Menschen mit eigenen Ideen für soziale, kirchliche, kommunikative Tätigkeiten und ihre Fähigkeiten dafür. Sie steigen dort ein, wo ihre Talente geschätzt und genutzt werden.

§ 3 Beauftragung

Hier geht's um die Güte Ihrer Arbeitsbedingungen: Viele Konflikte und Enttäuschungen lassen sich durch genauere Vereinbarungen und ausgesprochene Erwartungen vermeiden. Das Gesetz fasst zusammen, was Sie erwarten, aber auch wofür Sie selbst etwas tun können.



§ 3 Beauftragung

Hier geht's um die Güte Ihrer Arbeitsbedingungen: Viele Konflikte und Enttäuschungen lassen sich durch genauere Vereinbarungen und ausgesprochene Erwartungen vermeiden. Das Gesetz fasst zusammen, was Sie erwarten, aber auch wofür Sie selbst etwas tun können.

- Klare Aufgabenbeschreibung: Was soll ich tun? Wem bin ich verantwortlich? Welche Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten und Grenzen habe ich?
- Offengelegte Erwartungen von anderen: Was soll ich können? Was soll ich erreichen?
- Verlässliche Überschaubarkeit: Wie lange binde ich mich? Unter welchen Bedingungen kann ich wieder aufhören?
- Hinreichende Ausstattung: Was darf „meine Arbeit“ kosten? Welche Hilfen, welche Beratung und Begleitung, welche Entlastung bekomme ich?

§ 3 Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit bedürfen der vorherigen Absprache und Festlegung mit den Ehrenamtlichen. Diese sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und auf die Vertretung der Ehrenamtlichen nach § 6 hinzuweisen. (2) Die Beauftragung kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden. In einer solchen Vereinbarung sollen insbesondere der Aufgabenbereich, der zeitliche Rahmen, die Dauer der Tätigkeit und der Auslagenersatz geregelt sein. (3) Beauftragung und Einführung sowie die Verabschiedung der Ehrenamtlichen werden in angemessener Form vorgenommen und bekanntgegeben.

Wie förmlich das alles festgehalten wird, legen Sie am besten selbst zusammen mit Ihrem „Auftraggeber“ fest: Manchmal reicht ein Drei-Minuten-Telefonat, meist sollte es ein Treffen in aller Ruhe sein. Schriftliche Vereinbarungen schaffen auf jeden Fall Klarheit.

Und genau so wägen Sie die Form der Beauftragung ab, die zu Ihnen und Ihrer Mitarbeit passt: in einem Gottesdienst, durch ein Bild und einen Artikel im Gemeindebrief, vor dem Kirchenvorstand, im Kreis der anderen Mitarbeitenden...

Ihre Zuständigkeit: Kirchenvorstand, andere Leitungsgremien

und Hauptamtliche als „Arbeitgeber“. Mit klaren

Beauftragungen stellen Sie die Weichen für Ihre eigene Zufriedenheit: Wie effizient, wie reibungsarm, wie einladend für neue Ehrenamtliche sich Arbeit und Zusammenarbeit in Ihrem Zuständigkeitsbereich gestalten. Und wie legitim auch das Aufhören sein kann. Praktizieren Sie, was auch sonst zu Ihrem Wissen und Handwerkzeug gehört: Klare Zielvereinbarung (was – wie – womit – wann). Eindeutige Zuständigkeiten. Eine fördernde und würdigende Grundhaltung in allen Begegnungen. Auf diese Weise entsteht eine attraktive Kultur des Ehrenamts: attraktiv für Neue und attraktiv zum Weitermachen.

Auch Ehrenamtliche untereinander müssen und können diese Kultur entwickeln. In der Kirchengemeinde steht da



§ 4 Begleitung

Es geht weiterhin um Ihre ebenso zentralen wie wirksamen Aufgaben.

Ehrenamtliche haben Anspruch auf den Ansprechpartner: Zur Begleitung des Auftrags, als Adresse für Fragen und Unklarheiten, für Informationen, als vertrauenswürdiges Gegenüber bei Ärger und Kritik, für Anregungen, Wünsche und Persönliches.

§ 4 Begleitung

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung. Dabei sollen sie auch geistliche Stärkung erhalten. Die Bereitschaft dazu wird von den Ehrenamtlichen erwartet. (2) Allen Ehrenamtlichen sind, soweit es sich nicht um kirchliche Wahlämter handelt, durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für ihren Dienst zu benennen. (3) Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen sind von den jeweils Zuständigen an die Ehrenamtlichen rechtzeitig weiterzugeben. Ehrenamtliche sind in die ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungsprozesse einzubeziehen. (4) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des jeweiligen Arbeitsfeldes einer Dienststelle im Sinne

von § 1 sollen sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen treffen. Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses. (5) Die jeweils zuständigen verantwortlichen Personen bzw. Gremien sollen sich einmal im Jahr mit der Situation des Ehrenamtes in ihrem Bereich befassen.

Was Sie und der Kirchenvorstand (oder andere Leitungsgremien) dafür tun können:

- Knüpfen und pflegen Sie ein Netz von Zuständigen. Auch Ehrenamtliche können Ehrenamtliche begleiten.
- Bringen Sie in Erfahrung, welche fachliche Begleitung und welchen persönlichen Austausch Ehrenamtliche in den verschiedenen Arbeitsfeldern brauchen.
- Schaffen Sie feste Zeiträume und Formen, in denen einzelne und Gruppen von Ehrenamtlichen mitreden, mitwirken und mitentscheiden können: Dienstbesprechungen (mit Team-Qualität). Thematische Sitzungen des Kirchenvorstands und Tagesordnungspunkte mit Ehrenamtlichen. Planungstreffen (siehe § 6).
- Überprüfen Sie immer wieder, wie gut die Informationswege funktionieren.
- Helfen Sie durch Ihr eigenes Vorbild mit, ein gutes Klima für unterstütz-

zende und klärende Rückmeldungen (Feedback-Kultur) zu entwickeln. Hier können Sie gut für sich sorgen. Zwar richten sich die Vorgeben für Begleitung, Information und Einbeziehung natürlich an die für Sie Zuständigen (Pfarrerinnen und Pfarrer, andere Hauptamtliche, Kirchenvorstand). Doch gelingende Begleitung ist eine Sache auf Gegenseitigkeit. Ein paar Beispiele:

- Sie arbeiten weithin selbstbestimmt. Darin liegt der Charme des Ehrenamts. Doch selbstbestimmt heißt nicht allein. Suchen Sie den Kontakt mit anderen Mitarbeitenden. Lassen Sie hören, was Sie tun, was Sie bewegt und beschäftigt.
- Begleitung anbieten ist Sache der Zuständigen. Begleitung annehmen ist Ihre Sache. Das klingt selbstverständlicher, als es für manche Menschen ist. Befragen Sie sich selbst, wie es Ihnen damit geht...
- Wenn Sie sich schlecht informiert fühlen, fordern Sie so konkret wie möglich Verbesserungen ein: schneller, umfassender, spezifischer, verlässlicher – wo es eben krankt. Information ist Bringschuld – und ebenso Holschuld. Werden Sie aktiv, wenn Sie Informationen brauchen.
- Sie bringen sich und Ihre Talente in Ihr Ehrenamt ein. Dafür haben Sie Anspruch auf Anerkennung. Seien Sie auch offen für den Gedanken, dass jeder Mensch und jedes Talent Weiterentwicklung braucht. Zu guter Begleitung gehören auch Kritik und Anregungen.
- Schließen Sie sich auf für Rückmeldungen (Feedback) – die Sie von anderen bekommen, die Sie anderen geben können. Zu wissen, wie wir uns gegenseitig erleben, hilft uns, realistischer, handlungs- und beziehungs-fähiger zu werden.

Selbstbestimmt arbeiten in einem guten Rahmen

